



Zahl: Va-610.01-3//23
Bregenz, am 03.09.2018

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Aufgrund des Auftretens von Tuberkulose (Tbc) beim Rotwild in verschiedenen Jagdgebieten des Landes hat der Vorarlberger Landtag im Jahr 2016 das Jagdgesetz dahingehend abgeändert, dass jagdrechtliche Vorkehrungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von ansteckenden Tierkrankheiten getroffen werden können. In der Folge hat die Landesregierung mit der Rotwild-Tbc-Verordnung eine Rechtsgrundlage für die im jagdlichen Bereich notwendigen und verpflichtenden Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tbc geschaffen. Zur Erreichung der Ziele, insbesondere die Tuberkulosefreiheit im Viehbestand sowie die Erlangung eines weitgehend gesunden Wildtierbestandes, wurden in einem Maßnahmenplan umfangreiche mehrjährige Maßnahmen zur Tbc-Vorbeugung und Bekämpfung, vorrangig für das Tbc-Bekämpfungsgebiet, erarbeitet. Um diese Vorgaben zu erreichen, werden die erforderlichen Umsetzungsschritte laufend evaluiert und allenfalls Maßnahmen im Detail erarbeitet, die einer möglichst optimalen Zielerreichung dienen.

Auf Grund der Probenziehungen im Tbc-Bekämpfungsgebiet wurde im vergangenen Jagdjahr festgestellt, dass sich die Tbc-Fälle alle auf das Kern- und Randgebiet konzentrieren. Erfreulicherweise gab es im Tbc-Beobachtungsgebiet keinen Tbc-positiven Fall. Zudem ist zu bemerken, dass sich die vormals sehr hohe Prävalenz im Kerngebiet bei nunmehr unter 10 Prozent eingespielt hat und die Prävalenz im Randgebiet gegenüber letztem Jahr wieder auf das Niveau von 2015 zurückgegangen ist. Die Gesamtprävalenz hat sich auf nunmehr 6,6 Prozent reduziert.

Bei der Probenziehung außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes wurden zwei positive Befunde diagnostiziert. Einer davon in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach). In dieser Wildregion gibt es bereits das dritte Jahr in Folge jeweils eine positive Probe. Somit ist die relativ hohe vorgeschriebene Probenanzahl in dieser Wildregion weiterhin gerechtfertigt.

Einen weiteren positiven Befund gab es in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal). Jedoch handelt sich nicht um das Mykobakterium caprae, sondern um das Mykobakterium microti und damit um einen Bazillus, der normalerweise bei Mäusen vorkommt. Dieser Einzelfall steht in keinem epidemiologischen Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen im Tbc-Bekämpfungsgebiet.

Auf Grund dieser Entwicklungen soll der letztjährige Tbc-Stichprobenplan auch für das laufende Jagdjahr angewendet werden.

Als weitere Präventivmaßnahme soll der Behörde ermöglicht werden, im Nahbereich von Gehöften und Stallungen Nachtabschüsse zuzulassen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung über eine Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung bedingt für den Bund, das Land und die Gemeinden keine zusätzlichen Vollzugskosten.

3. EU-Recht:

Die Verordnung über eine Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung ist EU-konform.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die Verordnung über eine Änderung der Rotwild-Tbc-Verordnung hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zum Inhalt der Verordnungsänderung:

Zu Ziffer 1:

Auf Grund der intensiven Bejagung des Rotwildes im Tbc-Bekämpfungsgebiet ist dieses sehr vorsichtig geworden. Zudem tritt das Rotwild vielfach später zur Äsung aus und wechselt wieder früher in die Einstände zurück. Dadurch kommt es oftmals vor, dass Rotwild – speziell in den Herbst- und Wintermonaten – nur mehr zur Nachtzeit, austritt. In den letzten beiden Jahren wurde auch festgestellt, dass sich Rotwild in Maisäbgebieten, aber auch bei höher gelegenen Gehöften, zur Nachtzeit im hofnahen Bereich aufhält und nach Futter sucht. Nachdem jedoch die Präsenz des Rotwildes in diesen Bereichen eine erhöhte Gefahr für die Ansteckung mit Tbc für das Nutzvieh darstellt, ist für diese Örtlichkeiten eine Nachtbejagung zu ermöglichen. Außerdem haben die Landwirte (gemäß Maßnahmenplan) die Anweisung, das in der Nähe von landwirtschaftlichen Anwesen eintretendes Rotwild den Jagdschutzorganen bzw. Jagdnut-

zungsberechtigten zu melden. Der Behörde soll es daher ermöglicht werden, auch im Nahbereich von Gehöften und Stallungen Nachtabschüsse (die dem Jagdnutzungsberechtigten mit Bescheid aufgetragen werden) zuzulassen.

Zu Ziffer 2:

Da der Stichprobenplan 2017/2018 für die Probenziehung außerhalb des Tbc-Bekämpfungsgebietes auch für das Jagdjahr 2018/2019 – und unter Umständen auch für die folgenden Jagdjahre – gelten soll, ist die Tabellenüberschrift der Anlage 2 entsprechend zu ändern.